

Stellungnahme des Regionalen Begleitausschusses Hessen zum Änderungsantrag des GAP-SP

Organisation:	Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Hessen e.V. und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Hessen e.V.
Verfasser*in:	Nik Hampel
Datum:	27.06.2026
Bezug der Stellungnahme auf:	Dokument mit Datum vom 12.06.2026

Text der Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren

dass sie uns den Raum für eine Stellungnahme zur Änderung des GAP-SP geben.

Wir möchten eingangs darauf hinweisen, dass weniger Zahlenkombinationen und mehr Text uns das Verfassen einer Stellungnahme deutlich erleichtert hätte.

Wir gehen davon aus, dass eine EU-cofinanzierte Förderung im Bereich der nicht-produktiven wasserwirtschaftlichen Investitionen dem Schutz der Bio-Diversität und dem Klima dient. Dadurch soll auch das Risiko von Wetterextremen gemindert werden. Der Bekämpfung dieser Risiken die Mittel zu entziehen, um dann eine privatrechtliche, einzelbetriebliche Versicherung gegen genau diese Risiken zu subventionieren lehnen wir ab. Wir halten es für dringend geboten, dass alle Möglichkeiten für präventive Klimaschutzmaßnahmen ausgeschöpft werden müssen. Eine Versicherung gegen Klimafolgen gibt ein falsches Signal, denn die Landwirtschaft muss sich auf der Ebene der Produktion an die Veränderungen des Klimas anpassen. Eine Versicherung gegen die Risiken dieser Veränderung bereitet einen fatalen „Weiter wie bisher“ den Weg. Die Betriebe müssen motiviert werden neue Wege in der Produktion zu gehen um resilienter zu werden. Hier braucht es mehr Förderung, Beratung und Forschung. Frei werden Mittel wären an dieser Stelle außerordentlich gut angelegt.

Sollte die Landesregierung zu dem Schluß kommen, dass sie die Mehrgefahrenversicherung unterstützen will, muss sie die Gelder bereitstellen und nicht aus dem Klimaschutz abziehen. Außerdem ist es rein versicherungsrechtlich geboten, dass die Versicherungsnehmer das Schadensrisiko soweit wie möglich selbst mindern. Das gilt unserer Meinung nach nicht nur für z.B. die Feuerversicherung. Wer die Risiken der Klimaveränderungen absichern will, muss auch bereit sein diese zu mindern und darf mit seiner Produktionsweise nicht zur Erhöhung der Risiken beitragen.

Die Förderung der Mehrgefahrenversicherung wird auch mit Wettbewerbsgleichheit begründet. Wir halten den Einsatz von ELER-Mitteln zur Ausgleichung von Wettbewerbsnachteilen für sehr bedenklich.

Die geplante Umschichtung von Mitteln aus DE7-EL-0410- 03-a-01 - Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung - Förderung dem ländlichen Charakter angepasster

Infrastrukturmaßnahmen in DE7-EL-0404-01-0-01 forstlicher Waldwegebau, lehnen wir ebenfalls ab.

Uns sind die Folgen dieser Umschichtung in ihrem Schreiben vom 12.6. nicht ausreichend erläutert.

Sie schreiben : „R.41 (Ländliche Bevölkerung, die von den Maßnahmen profitiert) reduziert sich bei der DE7- EL-0410-03-a-01 von 50.715 auf 27.455“. Offensichtlich werden hier gemeinwohlorientierte Leistungen zu Gunsten privatwirtschaftlicher Förderung umgewidmet. Wir halten solche Maßnahmen auch und gerade für ein gesellschaftlich falsches Zeichen. Das Land Hessen darf sich hier nicht zurückziehen und muss seinen Verpflichtungen der ländlichen Bevölkerung gegenüber gerecht werden.

Der Wald ist von schädlichen Klimaveränderungen strkr belastet. Mehr Wegebau erhöht den Druck auf das Ökosystem Wald und das lehnen wir ab. Der Waldumbau zu mehr Klimaresilienz braucht sicher mehr Förderung. Wenn in den Wald investiert werden soll, dann hier.

Zusammenfassend stellen wir zum Schluss fest, dass sich der Trend weg von Gemeinwohl und Naturschutz, hin zur Förderung privatwirtschaftlicher Projekte mit diesem Änderungsvorschlag fortsetzt.

Dafür können wir keine Zustimmung erteilen.

Nik Hampel

für die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Hessen e.V.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Landesverband Hessen e.V. – Michael Rothkegel hat sich der Stellungnahme angeschlossen

Stellungnahme der Regionalen Verwaltungsbehörde vom 03. Juli 2026:

Die Regionale Verwaltungsbehörde bedankt sich für die Stellungnahme.

Vielen Dank für Ihren Hinweis zu der schwierigen Lesbarkeit, auch wenn die Abkürzungen am Anfang genannt werden. Wir werden bei zukünftigen Ausarbeitungen darauf achten, dass wir immer den Namen der Intervention nennen, auch wenn dieser zu Anfang genannt worden ist.

Zu Ihren inhaltlichen Kritikpunkten:

Die Herausforderungen des Klimawandels erfordern aus agrarpolitischer Sicht ein Bündel aufeinander abgestimmter Maßnahmen. Hierzu zählen sowohl Maßnahmen des Klimaschutzes als auch der Klimaanpassung sowie Instrumente des betrieblichen Risikomanagements. Diese Handlungsfelder stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen sich gegenseitig. Eine resiliente und zukunftsfähige Landwirtschaft erfordert sowohl Investitionen in präventive Anpassungsmaßnahmen als auch Instrumente der finanziellen Risikovorsorge.

Die in der Stellungnahme vertretene Auffassung, mit der Förderung der MGV würden Mittel von präventiven Maßnahmen hin zu einer nachgelagerten oder kurativen Krisenbewältigung verlagert, wird nicht geteilt. Die MGV stellt kein Instrument der nachträglichen Schadenskompensation dar,

sondern dient der vorsorgenden Absicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen zunehmend häufiger und intensiver auftretender Extremwetterereignisse. Sie ist damit ausdrücklich als präventives Instrument der Klimaanpassung und der betrieblichen Resilienzvorsorge einzuordnen. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels gewinnt ein professionelles Risikomanagement auf Betriebsebene zunehmend an Bedeutung. Die MGV ist dabei als integraler Bestandteil einer umfassenden präventiven Risikomanagementstrategie zu verstehen, die je nach betrieblicher Situation durch weitere Anpassungs- und Vorsorgemaßnahmen ergänzt werden sollte.

Darüber hinaus stellt die Förderung der MGV einen Paradigmenwechsel gegenüber den bislang häufig eingesetzten staatlichen Ad-hoc-Krisenhilfen dar. In der Vergangenheit wurden existenzbedrohende Schäden infolge von Extremwetterereignissen durch nachträgliche staatliche Krisenbeihilfen abgedeckt. Diese Hilfen waren weder planbar noch verlässlich und führten zu einer hohen Abhängigkeit von staatlichen Krisenentscheidungen. Mit der Förderung der MGV wird demgegenüber ein System etabliert, das auf Vorsorge, Eigenverantwortung und Planbarkeit basiert. Ziel ist es ausdrücklich, die Notwendigkeit nachträglicher staatlicher Krisenbeihilfen durch ein präventives Risikomanagement zu ersetzen. Die Förderung der MGV stellt damit eine Abkehr von einer überwiegend reaktiven Krisenpolitik hin zu einer vorsorgenden und resilienten Ausgestaltung des betrieblichen Risikomanagements dar.

Die Auffassung, die Förderung einer MGV setze Anreize für ein „Weiter wie bisher“, wird ebenfalls nicht geteilt. Die Absicherung klimabedingter Risiken schließt notwendige Anpassungen der Produktionsverfahren nicht aus, sondern ergänzt diese. Die Herausforderungen des Klimawandels erfordern vielmehr einen ganzheitlichen Ansatz, der sowohl agronomische und strukturelle Anpassungsmaßnahmen als auch Instrumente der finanziellen Risikoabsicherung umfasst. Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, zum Wasserrückhalt, zur Diversifizierung von Produktionssystemen, zur Förderung von Agroforstsystemen oder zum Humusaufbau sowie die Mehrgefahrenversicherung stehen daher nicht in Konkurrenz zueinander, sondern sind komplementäre Bestandteile einer umfassenden betrieblichen Klimaanpassungsstrategie. Auch der Hinweis auf die versicherungsrechtliche Verpflichtung zur Schadensminderung bestätigt diesen Ansatz. Die Förderung der MGV entbindet die Betriebe nicht von ihrer Verantwortung zur Anpassung an klimatische Veränderungen, sondern setzt vielmehr auf das Zusammenspiel von betrieblicher Prävention und finanzieller Risikovorsorge.

Soweit die Stellungnahme die Umschichtung von Mitteln zulasten anderer Maßnahmen kritisiert, ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung der MGV ebenfalls der Erhöhung der Klimaresilienz und der Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft an die Folgen des Klimawandels dient. Die Förderung verfolgt damit ein legitimes öffentliches Interesse und unterstützt die langfristige Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion unter sich verändernden klimatischen Rahmenbedingungen. Auch der Verweis auf die Herstellung von Wettbewerbsbedingungen ist sachlich gerechtfertigt. Die Förderung der Mehrgefahrenversicherung dient nicht primär dem Ausgleich allgemeiner Wettbewerbsnachteile, sondern trägt dazu bei, vergleichbare Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union herzustellen. Da entsprechende Förderinstrumente in zahlreichen Mitgliedstaaten bereits etabliert sind, kann die Förderung in Deutschland dazu beitragen, Wettbewerbsverzerrungen zu begrenzen und die wirtschaftliche Stabilität der heimischen Landwirtschaft im europäischen Binnenmarkt zu stärken.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die zunehmenden klimabedingten Risiken zu steigenden Versicherungsprämien führen und damit vor allem kleinere und wirtschaftlich weniger leistungsfähige Betriebe vor erhebliche Herausforderungen stellen. Die Förderung der MGV ermöglicht diesen Betrieben den Zugang zu einer professionellen Risikovorsorge und erhält ihre wirtschaftliche Handlungsfähigkeit. Dadurch werden zugleich finanzielle Spielräume geschaffen,

um notwendige Anpassungsmaßnahmen wie eine stärkere Diversifizierung von Produktionssystemen und Fruchtfolgen, die Einführung neuer Kulturen oder weitere Resilienzsteigernde Maßnahmen umzusetzen. Die Förderung der MGv ist daher nicht als Alternative zu Anpassungsmaßnahmen zu verstehen, sondern kann vielmehr eine wichtige Voraussetzung dafür schaffen, dass landwirtschaftliche Betriebe die erforderlichen Transformationsprozesse wirtschaftlich bewältigen können.

Die Förderung der MGv leistet damit zugleich einen Beitrag zum Erhalt einer vielfältigen, regional verankerten Landwirtschaft und zur Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe unterschiedlicher Betriebsgrößen und Wirtschaftsweisen

Zusammenfassend wird die Förderung der MGv als Bestandteil eines modernen, präventiven und eigenverantwortlichen Risikomanagementsystems bewertet. Sie stellt keine Abkehr von präventiven Maßnahmen dar, sondern ergänzt bestehende Anpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen und trägt zugleich dazu bei, die bislang dominierenden, nach Schadenseintritt gewährten staatlichen Krisenbeihilfen durch ein vorsorgendes und planbares System der Risikovorsorge zu ersetzen. Damit leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Resilienz, der wirtschaftlichen Stabilität und der Zukunftsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die von Ihnen genannte geplante Umschichtung von Mitteln aus DE7-EL-0410- 03-a-01 - Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung - Förderung dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturmaßnahmen in DE7-EL-0404-01-0-01 betrifft nicht den forstlichen Wegebau. Es geht hier darum, Finanzmittel aus der Intervention der Förderung dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturmaßnahmen (in Hessen: Förderung dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturmaßnahmen) in die Intervention DE7-EL-0404-01-0-01 - Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen (hier die Teilintervention zur Förderung der landwirtschaftlichen Infrastruktur) (in Hessen: Wege- und Brückenbau im Flurbereinigungsverfahren) umzuschichten. Der Hintergrund dieser Änderung liegt in der Bedarfsentwicklung. Zum Zeitpunkt des Wiedereinstiegs der Flurbereinigung in die ELER-Förderung basierten die Finanzdaten zunächst auf Prognosen. Erfahrungswerte zeigen nun, dass eine Anpassung, wie oben beschrieben, sinnvoll ist.

Die ELER-Fördermittel in der Flurneuordnung beziehen sich auf den Wege- und Brückenbau, welche primär in Flurbereinigungsverfahren eingesetzt werden. Forstwirtschaftliche Infrastrukturen werden vorwiegend in Waldflurbereinigungen umgesetzt, welche in Hessen eher die Ausnahme darstellen. Die Teilintervention zum forstlichen Wegebau bleibt von dieser finanziellen Umschichtung unangetastet.

Es geht hier nicht darum, mehr Wege zu bauen, sondern über die laufenden Flurbereinigungsverfahren die entsprechenden Wege- und Brückenbaumaßnahmen verlässlich zu finanzieren. Dies sichert das Ziel der Flurbereinigung, Flurstücke durch eine intakte Infrastruktur effektiver und effizienter bewirtschaften zu können.

Da beide Interventionen unterschiedliche Indikatoren ansteuern ist es bei einer Finanzmittelumschichtung unerlässlich, dass der eine Indikator geringer und ein anderer dafür mehr angesteuert wird. Die ländlichen Wege haben aber dennoch eine hohe Bedeutung nicht nur für die Land- und Forstwirtschaft, sondern fördern häufig zusätzlich das Gemeinwohl im Rahmen einer multifunktionalen Nutzung.